

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,

vertreten durch ihren Vorstandsvorsitzenden Herrn Dr. Harald Heker,

- nachstehend "GEMA" genannt -

und

dem Bundesverband Audiovisuelle Medien e.V.,
Deichstraße 19, 20459 Hamburg,

vertreten durch ihren Vorstandsvorsitzenden Herrn Dirk Lisowsky,

- nachstehend „BVV“ genannt -

wird gemäß § 12 UrhWG über die Vervielfältigung und Verbreitung von in Filmproduktionen enthaltenen Werken des GEMA-Repertoires bei der Erstverwertung von originären Videoproduktionen und der Zweitverwertung von Kino- und Fernsehfilmen – ausgenommen Musikvideos/-clips – auf handelsüblichen Bildtonträgern (Videobänder/Videokassetten, Laser-Bildplatten, CD-Video, Video-CD, CD-ROM, CD-INTERAKTIV, Schmalfilme Super 8 und DVD-Digital Versatile Disc, DVD-Format Blue-Ray und HD-DVD), die zum persönlichen (privaten) Gebrauch bestimmt sind, folgender

GESAMTVERTRAG

geschlossen:

1. Vertragshilfe

Der BVV gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- a) dass der BVV der GEMA bei Abschluss des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften seiner Mitglieder aushändigt und jede spätere Veränderung laufend mitteilen wird,
- b) dass die Mitglieder des BVV angehalten werden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig durch Abschluss des Einzelvertrages inklusive der Zusatzvereinbarung – Vergütungen 2010 – in der Anlage einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen,
- c) dass die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtert wird.

2. Mustervertrag und Vorzugsvergütungssätze

In Anbetracht der Vertragshilfe des BVV erklärt sich die GEMA bereit, den Mitgliedern des BVV, wenn diese die Einwilligung ordnungsgemäß im Rahmen des abzuschließenden Einzelvertrages erwerben, die Vergütungssätze für den Gesamtvertrag auf der Grundlage der dem Einzelvertrag anliegenden Tarife VR-BT-H2 und VR-BT-H3 einzuräumen.

3. Unerlaubte Handlung

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Bildtonträger, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß erworben worden ist.

4. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern des BVV wird die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreiten den BVV benachrichtigen, damit dieser sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung des BVV eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

5. Mindestvergütung gemäß Artikel IV. Absatz (4) des Einzelvertrages

Anlage 1 des beigefügten Einzelvertrages ist Vertragsgegenstand der Regelung über die Mindestvergütung gemäß Artikel IV. Absatz (4).

6. Kooperationsvereinbarung zum Verbreitungsgebiet Österreich

Die GEMA kann den Mitgliedern des BVV für die Vervielfältigung und Verbreitung von Filmvideos das nicht ausschließliche Nutzungsrecht einräumen, Musikwerke auf Bildtonträger zu vervielfältigen bzw. vervielfältigen zu lassen und diese Bildtonträger für

den privaten Gebrauch nach der Bundesrepublik Österreich zu exportieren und innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Österreich zu verbreiten.

Die Verwertungsgesellschaft AUSTRO MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H., Baumannstraße 10, A 1031 Wien ("AUME") hat der GEMA hierfür rückwirkend für die Zeit ab dem 1.1.2008 die Nutzungsrechte (mechanische Vervielfältigungsrechte und Verbreitungsrechte) in dem Umfang, in dem die AUME mit der Wahrnehmung dieser Nutzungsrechte betraut worden ist, für die nicht ausschließliche Wahrnehmung von musikalischen Werken in Filmvideos, die von Mitgliedern des BVV in und nach Österreich für den privaten Gebrauch vertrieben werden, gem. Artikel 1 des Kooperationsvertrages zwischen der GEMA und der AUME übertragen.

Sofern die Kooperationsvereinbarung zwischen GEMA und AUME erlischt und damit die GEMA keine Nutzungsrechte für musikalische Werke in Filmvideos, die von Mitgliedern des BVV in und nach Österreich vertrieben werden einräumen kann, ist Ziffer 6 dieses Gesamtvertrages hinfällig. Der BVV wird in diesem Fall nach Information durch die GEMA seine Mitglieder darüber in Kenntnis setzen.

7. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom

1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2013

geschlossen.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Kalenderhalbjahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien bis zum 31.03. mit Wirkung für das folgende zweite Kalenderhalbjahr, bzw. bis zum 30.09. mit Wirkung für das folgende erste Kalenderhalbjahr gekündigt wird.

8. Kündigung des Vertrages

Sollte durch ein Urteil des BGH die Existenz des „Video-Herstellungsrechts“ (zusätzlich zum Filmherstellungsrecht) und damit die Berechtigung der von einigen GEMA-Verlagsmitgliedern gegen einzelne BVV-Mitgliedsfirmen erhobenen Ansprüche wegen dieses Rechts zweifelsfrei festgestellt werden, so wäre dem Vertragswerk die Grundlage entzogen.

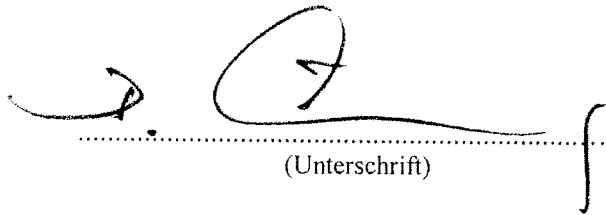
Der gleiche Vorbehalt gilt im Falle einer Änderung von Abschnitt III. Ziff 1. dritter Absatz des Tarifs VR-BT-H 3 gemäß Anhang 1.2 des Einzelvertrages.

Für diesen Fall hat der BVV das Recht den Gesamtvertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende zu kündigen.

Finden die Parteien keine Einigung über vertragliche Anpassungen durch Umsetzung einer Entscheidung des BGH zu den Fragen der Zulässigkeit und Angemessenheit einer prozentualen und/oder festen Mindestvergütung im Filmvideobereich, haben beide Vertragsparteien jeweils das Recht den Gesamtvertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende zu kündigen.

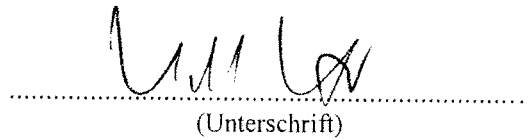
Hamburg, 24. 11. 2011
(Datum)

BVV
Bundesverband Audiovisuelle Medien e.V.


(Unterschrift)

Berlin, 14. 12. 2011
(Datum)

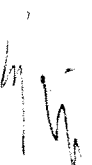
GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte e.V.


(Unterschrift)

Anlage

BVV-Einzelvertrag für Filmvideo-Produktionen

Zusatzvereinbarung- Vergütungen 2010 – zum BVV-Einzelvertrag für Filmvideo-Produktionen

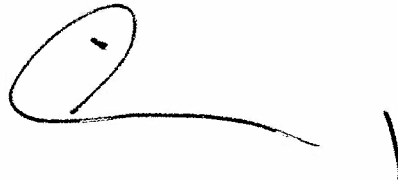


Begründung der im Rahmen der Gesamtvertragsverhandlungen im Einzelvertrag vereinbarten Retouren- und Rückstellungsquoten

Der Bundesverband audiovisuelle Medien e.V. erklärt, dass die Film- und Videoindustrie nahezu in allen Handelskanälen mit einem 100%-igem Rückgaberecht konfrontiert ist. Grund dafür sind die marktspezifischen Besonderheiten der Film- und Videoindustrie mit der regelmäßigen Kino-Vorabauswertung und der starken saisonalen Verwertung der DVD und Blu-ray Programme, die regelmäßig zu sehr hohen Retourenquoten, welche sogar über 50 % liegen können, führen. Die hohen Auslieferungsmengen der DVD und Blu-ray Programme dienen auf Grund der vorgenannten Umstände ausschließlich dazu eine entsprechende Warenpräsenz in den verschiedenen Handeloutlets zu schaffen, und dadurch die Produkte zu bewerben.

24.11.2011

Datum, Unterschrift



li 9